



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

FÖRDERRICHTLINIE INTERNATIONALER KULTURAUUSTAUSCH

Kurze Zusammenfassung: Die Förderrichtlinie für den internationalen Kulturaustausch der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg betont die Werte der Vielfalt und Weltoffenheit gemäß der Hamburgischen Verfassung. Ziel der Projektförderung ist es, den künstlerischen Austausch zwischen Hamburger Künstler*innen und Kulturinstitutionen mit internationalen Partner*innen zu fördern. Die Förderung erstreckt sich auf inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte in Hamburg, im Ausland und/oder digital. Die Richtlinie definiert auch die Förderkriterien, Antragsverfahren, Auswahlverfahren durch eine Fachjury sowie die Bedingungen für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen. Die geförderten Projekte sollen sich eine uneingeschränkte Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen zum Ziel setzen. Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juli 2028.

Short summary: The funding guideline for international cultural exchange of the Ministry of Culture and Media of the Free and Hanseatic City of Hamburg emphasizes the values of diversity and cosmopolitanism in accordance with the Hamburg Constitution. The aim of the project funding is to promote artistic exchange between Hamburg artists and cultural institutions with international partners. The funding covers projects in Hamburg, abroad and/or digitally. The guidelines also define the funding criteria, application procedure, selection procedure by an expert jury and the conditions for the use and accounting of the grants. The funded projects should aim for the unrestricted participation of all population groups. It comes into force on August 1, 2024 and is valid until July 30, 2028.

Kurze Zusammenfassung in Einfacher Sprache: Die Förderrichtlinie für den internationalen Kulturaustausch von der Behörde für Kultur und Medien in Hamburg sagt, dass alle Menschen mitmachen dürfen. Das steht in der Hamburger Verfassung. Die Projekte sollen den Austausch von Künstlern aus Hamburg und anderen Ländern fördern. Die Projekte können in Hamburg, im Ausland oder digital stattfinden. In der Richtlinie stehen auch Regeln für die Förderung und wie man Anträge stellt. Es gibt eine Jury, die über die Projekte entscheidet. Die Gelder müssen für kulturelle Projekte verwendet werden. Die Projekte sollen für alle offen sein, egal woher man kommt oder wer man ist. Die Richtlinie beginnt am 1. August 2024 und dauert bis zum 30. Juli 2028.

Förderrichtlinie Internationaler Kulturaustausch Behörde für Kultur und Medien, Freie und Hansestadt Hamburg

Präambel

Entsprechend den Grundsätzen der [Hamburgischen Verfassung](#) sind Vielfalt und Weltoffenheit identitätsstiftend für die Hamburger Stadtgesellschaft. Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg sieht sich diesem Ziel verpflichtet und spricht sich gegen Diskriminierung jeder Art aus. Sie unterstützt die von ihr geförderten Institutionen und Projekte dabei, eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen in Hamburg an der Kulturlandschaft der Stadt zu ermöglichen. Dabei geht es sowohl um die Entstehung von Kunst und Kultur als auch um ihre Rezeption. Handlungsleitend für die Behörde sind insbesondere das [Grundgesetz](#) und die Hamburgische Verfassung, für die von ihr geförderten Institutionen und Projekte zudem das [Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz](#).

1. Förderziele und Zwecksetzung

Der Internationale Austausch ist ein zentraler Bestandteil jeder Kulturlandschaft. Kulturschaffende brauchen für ihre Arbeit Inspiration durch und Auseinandersetzung mit anderen Perspektiven und Lebenswelten.

Ziel der Projektförderung Internationaler Kulturaustausch ist es daher, den künstlerischen Austausch zwischen Hamburger Künstler*innen sowie Kulturinstitutionen mit internationalen Partner*innen und Institutionen zu fördern.

2. Zuwendungsempfangende und Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte von professionell arbeitenden Künstler*innen aller Nationalitäten und Sparten mit Wohnsitz in Hamburg oder in Ausnahmefällen bei nachweisbarem Arbeitsschwerpunkt in Hamburg (bei nicht EU-Staatsbürgerschaft mit Kopie der Arbeitserlaubnis) und Kultureinrichtungen mit Sitz in Hamburg (es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln). Gemeinschaftsbewerbungen mehrerer Akteur*innen sind möglich, müssen aber von einer antragstellenden Person oder Einrichtung federführend verantwortet werden.

- Als **Projekt** gilt in der Regel die Produktion, Planung und Durchführung von einzelnen Veranstaltungen oder Veranstaltungskomplexen, z.B. Ausstellungen, Aufführungen, Symposien. Auch Vorstufen wie Recherchen oder prozesshafte Kooperationen können als Projekt betrachtet werden.
- Die Projekte können in **Hamburg und/oder im Ausland und/oder digital** stattfinden.
- Gefördert werden sollen besonders (aber nicht ausschließlich) Projekte, die mit Akteur*innen aus den **Partnerregionen** der Freien und Hansestadt Hamburg umgesetzt werden. Dazu zählen neben den Partnerstädten auch strategische Partnerregionen und solche, mit denen Hamburg durch Abkommen wie Memoranden oder Absichtserklärungen verbunden ist. (siehe hierzu [Europa und Internationales in Hamburg - hamburg.de](#))
- Einrichtungen und Projekte sollen aus ihrer künstlerischen Verantwortung heraus Maßstäbe und Regeln aufstellen, auf deren Grundlage sie **Diskriminierung jeder Art klar und entschlossen entgegengetreten**.
- Bei allen geförderten Projekten soll darauf geachtet werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der **kommunikativen Barrierefreiheit** (Schriftdolmetschung, Übersetzung in die Deutsche Gebärdensprache, Übersetzung von Texten in Leichte

Sprache gemäß der geltenden Honorarsätze) für die jeweilige Zielgruppe getroffen werden. Fremdleistungen können als förderfähige Kosten in die Finanzkalkulation mit aufgenommen werden.

- Zur Verbesserung der umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung soll bei der Auswahl des Veranstaltungsortes bauliche **Barrierearmut** berücksichtigt werden.
- Um alle Bevölkerungs- und Altersgruppen gleichermaßen zu berücksichtigen, werden besonders Projekte begrüßt, die sich **chancengleiche Teilhabe** sowohl in der Projektentwicklung als auch in der Rezeption zum Ziel setzen und Konzepte entwickeln, die auch Strategien zur Erschließung neuer (marginalisierter) Publikumsgruppen beinhalten.
- Für die Berechnung der **Gagen** sei auf die [Honoraruntergrenzenempfehlung](#) des Bundesverbands Freie Darstellende Künste (BFDK) verwiesen.
- Für die Berechnung der Verpflegungspauschalen, Hotel- und Reisekosten soll das **Bundesreisekostengesetz** als Grundlage verwendet werden ([BVA - Rechtsgrundlagen Dienstreisen \(bund.de\)](#))
- Zur Reduktion von **Treibhausgasen** soll bei Reisen nach Möglichkeit auf das Flugzeug verzichtet werden. Bei Entfernungen, die dies nicht erlauben, sollen entsprechende Ausgleichszahlungen bei einem selbst ausgewählten Anbieter in die Finanzkalkulation aufgenommen werden.
- Grundsätzlich muss der Antrag **vor Beginn** des zu fördernden Projektes eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung für ein bereits begonnenes Projekt ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Gefördert werden nur Projekte, die ohne Unterstützung der Behörde für Kultur und Medien nicht durchgeführt werden oder sich im vorgesehenen Rahmen **nicht selbst tragen können**. Ein angemessener Eigenanteil und die Einwerbung von Drittmitteln sollen nachgewiesen werden.
- Es sollte erkennbar sein, dass das Projekt auf inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Ebene in **partnerschaftlichem Dialog** mit dem ausländischen Partner entstanden ist bzw. entsteht. Eigenleistungen des internationalen Partners sollen entsprechend vorgewiesen werden.
- Zuwendungen werden nur solchen Empfangenden bewilligt, bei denen eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.
- Eine **Anteilfinanzierung** von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- Zuwendungen sollen nur solchen Empfangenden bewilligt werden, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von **personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten**, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Nicht förderungsfähig und damit von der Förderung ausgeschlossen sind u.a.

- Projekte ohne internationalen Kooperationspartner
- Chor- und Orchesterreisen
- Reine Amateurprojekte
- Reine Gastspiele aus dem oder im Ausland
- Studierende sowie Diplom- und Abschlussarbeiten
- Projekte, die eine anderweitige Förderung durch die Behörde für Kultur und Medien erhalten
- Dauerförderungen (regelmäßige, fortlaufende oder institutionelle Förderungen)
- Projekte, die in Räumen der politischen Parteien, der parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften sowie Kirchen stattfinden aus Gründen der Neutralität des Staates
- Feiern aus Anlass staatlicher Feiertage und Vereinsjubiläen
- Kommerziell realisierbare Vorhaben

- Finanzierung von Ankäufen (für Bibliotheken, Museen etc.), die Herstellung von Büchern und Publikationen, Einrichten und Pflegen von Websites

In begründeten Einzelfällen kann die Behörde für Kultur und Medien von diesen Kriterien abweichen.

3. Förderzeitraum

1. Januar des Förderjahres bis 30. März des Folgejahres. Die Verwendung der Mittel muss bis zum 30. März des Folgejahres abgeschlossen sein. Hiervon kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag abgewichen werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich:

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt

In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele des Projekts wirtschaftlich effizient erreicht werden können, wesentliche Einnahme- und Ausgabeänderungen gegenüber dem Finanzierungsplan im Laufe des Projekts nicht zu erwarten sind und die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Die Anteilfinanzierung wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgeber an der Finanzierung des Projekts beteiligt sind. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag.
- Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag. Sie kommt in Betracht, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel auf Annahmen oder Schätzungen beruht.

Die Finanzierung erfolgt vorzugsweise als Festbetragsfinanzierung und richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln. Die Nachweispflichten müssen gewahrt sein. In begründeten Fällen sind durch die Behörde für Kultur und Medien eine Rücknahme oder eine Anpassung der Förderhöhe bei Veränderungen des Projektes möglich.

Förderanträge sollen ab einer Förderhöhe von mindestens 3.000 Euro gestellt werden

Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich jeweils nach der Empfehlung der Fachjury und den zur Realisierung des Projektes in den eingereichten Finanzierungsplänen ausgewiesenen förderfähigen Kosten. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Projektes gewährleistet sein, d.h. die Finanzierung der nicht durch die Zuwendung gedeckten Ausgaben durch Eigen- bzw. Drittmittel. Als Eigenmittel können Geldleistungen oder nicht-monetäre Eigenarbeitsleistungen anerkannt werden. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung, den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches - Zehntes Buch - bleiben unberührt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Behörde für Kultur und Medien vergibt die Zuwendungen zweimal pro Jahr. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragsberechtigung und die Förderfähigkeit des Projekts im Sinne dieser Richtlinie sind anhand aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen.

1. Abgabefrist für Projekte, die im ersten Halbjahr beginnen, ist der 15. September des Vorjahres
2. Abgabefrist für Projekte, die im zweiten Halbjahr beginnen, ist der 15. März desselben Jahres

Die Abgabefristen stehen unter dem Vorbehalt, dass auf der Internetseite der Behörde für Kultur und Medien ([Förderung des Internationalen Kulturaustauschs \(hamburg.de\)](http://Forderung_des_Internationalen_Kulturaustauschs_hamburg.de)) keine abweichenden Abgabefristen angegeben wird. Die Antragsfristen sind verbindlich. Bei postalisch eingereichten Anträgen gilt der Poststempel.

Bitte nutzen Sie für die Bewerbung das Online-Antragsverfahren auf der BKM Homepage (<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/AFM-ELBFND>). Planen Sie eine Bearbeitungsdauer von etwa 45 Minuten ein (fallabhängig).

Vor Start der Online-Antragstellung sollten Sie folgende Unterlagen bereithalten:

- Kurzbeschreibung des Projekts
- Optional eine ausführliche Projektbeschreibung auf max. drei Seiten als pdf
- Vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Vorlage
- Nennung der beteiligten Künstler*innen (mit Vita) und der beteiligten internationalen Partner*innen (mit Kurzinformationen)
- Ggf. Vereinssatzung

Wandeln Sie Ihre Dokumente möglichst vor Benutzung des Online Dienstes ins PDF-Format um. Die verspätete Einsendung oder die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bei Antragschluss führen zur Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen.

Wenn Ihnen eine Online-Antragsstellung nicht möglich ist, schicken Sie Ihren Antrag an:

Behörde für Kultur und Medien
Stichwort: Internationaler Kulturaustausch
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage einer Empfehlung einer von ihr benannten Jury zweimal im Kalenderjahr unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Jury entscheidet ausschließlich nach der Maßgabe dieser Richtlinie über ihre Empfehlungen. Sie ist unabhängig und unterliegt keinerlei Weisungen der Behörde für Kultur und Medien.

Die Jury wird jährlich von der Behörde für Kultur und Medien bestellt und besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind. Falls ein Jury-Mitglied in Bezug auf einen eingereichten Antrag befangen ist, verlässt dieses bei der Beratung über diesen Antrag den Raum. Es nimmt weder an der Beratung noch am Votum teil. Eine Wiederbestellung von Jury-Mitgliedern ist möglich. Die Jury setzt sich aus Sachverständigen verschiedener Sparten zusammen, die mit Hamburgs Kulturlandschaft vertraut sind, eine internationale Perspektive und eine diskriminierungskritische Haltung in ihre Entscheidung mit einbringen. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen. Entscheidungen trifft die Jury mit einfacher Mehrheit. Ein*e Vertreter*in der Behörde für Kultur und Medien nimmt an den Sitzungen der Jury ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Behörde für Kultur und Medien.

Die Jury votiert über die Förderprojekte auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Künstlerische und konzeptionelle Qualität
- Partnerschaftlichkeit der internationalen Kooperation
- Berücksichtigung der Partnerregionen der Freien und Hansestadt Hamburg von Vorteil
- Ermöglichung einer chancengleichen Teilhabe einer diversen Stadtgesellschaft und Sensibilität im Umgang mit möglichen Diskriminierungen jeder Art
- Förderung und Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung

Bleibt das Gremium mit seiner Empfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der Finanzierungsplan durch den*die Antragssteller*in vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrages zu aktualisieren.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

6.4 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehören der zahlenmäßige Nachweis der Ausgaben und der Sachbericht. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden. Der Sachbericht gibt u.a. Aufschluss über den Projektverlauf, eigene und externe Einschätzungen zum Projekt (z.B. Medienresonanz), das Erreichen oder Nichterreichen gesetzter Ziele sowie die Publikumsakzeptanz. Darüber hinaus kann die Behörde für Kultur und Medien im Zuwendungsbescheid weitere Auflagen an den Sachbericht knüpfen, die die Zuwendungsempfangenden verpflichten, weitere Informationen vorzulegen, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

6.5 Hinweis auf Förderung

Bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung ist angemessen auf die Förderung durch die Behörde für Kultur und Medien hinzuweisen, u.a. durch die Nutzung des Logos.

6.6 Speicherung der Daten

Informationen zu der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung der Behörde für Kultur und Medien entnehmen unter: [DSGVO.pdf \(hamburg.de\)](#)

6.7 Verhältnis zu anderen Förderungen durch die Behörde für Kultur und Medien

Eine Doppelförderung durch andere Förderungen der Behörde für Kultur und Medien für die gleichen Projekte ist ausgeschlossen. Eine komplementäre Förderung kann in Einzelfällen möglich sein. Jede Beantragung weiterer Förderungen ist anzugeben.

7. Inkrafttreten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2028. Für Projekte, die noch in 2024 beginnen, gilt weiterhin die Richtlinie vom 1. September 2021. Diese tritt zum 1.1.2025 außer Kraft.